



## **Unterrichtung 19/392**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist die Finanzministerin.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Ministerin**

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
24171 Kiel

12. Januar 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in  
Schleswig-Holstein im Jahr 2022  
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)“ übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlagen: 2



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
19. Wahlperiode

Drucksache **19/XXXX**

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in  
Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-  
gesetz 2022 - BVAnpG 2022)**

**Federführend ist das Finanzministerium.**

## **A Problem**

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation sind neben der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst insbesondere auch die allgemeine Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus, die Entwicklung der Nominallöhne, die Entwicklung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern sowie die innere Struktur der Besoldung sowie die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 29. November 2021 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist eine lineare Anpassung der Entgelte um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 vereinbart worden. Daneben wurde die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € zur Abgeltung der besonderen Belastungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes während der Corona-Pandemie vereinbart. Darüber hinaus ist in § 17 b des Besoldungsgesetzes eine lineare Erhöhung der Besoldung zum 1. Juni 2022 um 0,6 % durch gesonderte gesetzliche Regelung vorgesehen.

## **B Lösung**

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes zum 1. Dezember 2022 entsprechend der Tarifeinigung in Höhe der im Tarifvertrag vorgesehenen linearen Anpassung von 2,8 % erhöht. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Regelung des § 17 b des Besoldungsgesetzes umgesetzt. Die Regelung zur Umsetzung der Corona-Sonderzahlung bleibt einer isolierten gesetzlichen Regelung (vgl. Drs. 19/XXXX) vorbehalten, damit die anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten zeitnah diese Zahlung erhalten. Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wird auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach

Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 61 i.V.m. Artikel 67 Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden ab 1. Juni 2022 entsprechend unter Beachtung der versorgungsrechtlichen Systematik (insbesondere unter Beachtung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes) um 0,6 % angepasst. Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,8 %.

Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung. Damit werden auch bislang statistische Zulagen dynamisiert. Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlagen die ab 1. Juni 2022 und 1. Dezember 2022 maßgebenden Beträge.

Die Familienergänzungszuschläge nach § 45 a SHBesG und Anlage 10 zum SHBesG, die im „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drs. 19/3428) vorgesehen sind, nehmen nicht an der linearen Anpassung teil, da sie als bedarfsbezogene Besoldungsbestandteile der Sicherung des Abstands zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau dienen. Eine Anpassung der Familienergänzungszuschläge erfolgt dann, wenn sich die Notwendigkeit dafür aus neueren Entwicklungen im Sozial- und Besoldungsrecht ergibt. Im Rahmen der Regelung der linearen Besoldungsanpassung werden die Beträge entsprechend geprüft.

### **C Alternativen**

Keine. Der Grundsatz der Amtsgemessenheit verlangt, dass die Bezüge unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind. Die Besoldungserhöhungen sind geboten, um den übrigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der Alimentation zu genügen. Die Übernahme des Tarifergebnisses verhindert außerdem, dass sich der Abstand der schleswig-holsteinischen Besoldung zur Tarifentwicklung vergrößert.

## **D Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Für das Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aus der linearen Anpassung um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 ca. 8,2 Mio. €. Für das Jahr 2023 ergibt sich daraus eine Wirkung in Höhe von 98,9 Mio. €. Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben für das Jahr 2022 ca. 1,0 Mio. € und für das Jahr 2023 ca. 12,4 Mio. €. Für sonstige Dienstherrn (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Mehrausgaben für das Jahr 2022 ca. 0,2 Mio. € und für das Jahr 2023 ca. 2,1 Mio. €.

Die Mehrausgaben für die lineare Anpassung um 0,6 % zum 1. Juni 2022 sind bereits durch die gesetzliche Regelung nach § 17 b Absatz 1 SHBesG begründet und in der Vorsorge des Landeshaushalts berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Darstellung der Kosten unter Buchst. D der Drs. 19/2043 verwiesen.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelnen nicht beziffert werden kann. Die Bezügedienststellen können dies mit den vorhandenen Ressourcen erbringen.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **E Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen

Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten und einen Wettbewerbsföderalismus zu vermeiden. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

**(zu ergänzen nach Beteiligungsverfahren Nordländer)**

### **F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich mit der Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums vom **[Datum ergänzen]** zugeleitet.

### **G Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften:**

**(zu ergänzen nach Beteiligungsverfahren)**

### **H Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.



## **Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022 in Schleswig-Holstein (BVAnpG 2022)**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022 Anpassung der Besoldung zum 1 Juni 2022**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 17 a wird die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2021“ durch die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022“ ersetzt.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 17 a Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022**

(1) Ab 1. Juni 2022 erhöhen sich um 0,6 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516).

(2) Der Familienzuschlag wird um 0,6 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 0,6 % erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

## „Anlage 5

### 1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 6</b>		2.493,27	2.533,86	2.573,15	2.637,51	2.701,91	2.766,30	2.830,68	2.895,04			
<b>A 7</b>		2.582,64	2.639,14	2.694,00	2.775,02	2.856,01	2.937,04	2.994,87	3.052,74	3.110,62		
<b>A 8</b>		2.692,62	2.737,06	2.815,09	2.891,02	2.994,82	3.098,66	3.167,88	3.237,07	3.306,31	3.375,50	
<b>A 9</b>		2.852,67	2.894,45	2.977,98	3.059,31	3.170,08	3.280,90	3.357,03	3.433,25	3.509,40	3.585,57	
<b>A 10</b>		3.054,74	3.121,63	3.234,37	3.344,32	3.486,26	3.628,25	3.722,86	3.817,53	3.912,14	4.006,78	
<b>A 11</b>			3.483,80	3.598,34	3.709,96	3.818,72	3.964,19	4.061,12	4.158,50	4.257,51	4.356,54	4.455,55
<b>A 12</b>				3.906,78	4.045,70	4.181,23	4.316,90	4.434,92	4.552,96	4.671,01	4.790,34	4.910,50
<b>A 13</b>				4.360,39	4.513,07	4.661,93	4.808,58	4.938,36	5.068,11	5.197,84	5.327,65	5.457,40
<b>A 14</b>				4.582,01	4.790,40	4.997,98	5.200,88	5.369,14	5.537,46	5.705,72	5.873,98	6.042,28
<b>A 15</b>						5.597,34	5.826,06	5.993,16	6.155,84	6.377,86	6.599,88	6.821,89
<b>A 16</b>						6.174,10	6.441,50	6.637,69	6.828,73	7.085,49	7.342,26	7.599,02

## 2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6821,89
B 2	7.923,87
B 3	8.390,40
B 4	8.879,02
B 5	9.439,62
B 6	9.969,01
B 7	10.483,94
B 8	11.020,65
B 9	11.687,05
B 10	13.172,57
B 11	14.289,89

## 3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.749,95	6.227,77	7.051,96



**Anlage 6****Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
144,53	308,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 163,89 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 423,55 Euro.

**Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG**

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:

127,92

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

135,82

**Anlage 7**

<b>Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)</b>	
<b>Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdiens-tes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
<b>A 6 bis A 8</b>	1.267,18
<b>A 9 bis A 11</b>	1.344,56
<b>A 12</b>	1.512,84
<b>A 13</b>	1.546,53
<b>A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1</b>	1.583,52

## Anlage 8

## Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,73	231,46
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	64,29	154,31
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,73	231,46
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	64,29	154,31
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	64,29	64,29
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	64,29	64,29
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 180,02	bis zu 180,02
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,49
Buchstabe b		88,00
Nummer 2		97,80
§ 48		
A 6 bis A 9		154,31
A 10 und höher		192,88
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,51
von zwei Jahren		150,90
§ 49 Absatz 4		65,39

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	90,54
von zwei Jahren	150,90
§ 51	120,72
§ 52	38,58
§ 53	80,48
§ 54	115,69
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	206,77
der Besoldungsgruppe R 2	231,46
§ 56	261,56
§ 63	102,87
<b>Besoldungsordnung A</b>	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	243,69
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 6                    1	42,00
	77,48
A 7                    4,	130,22
	164,19
	5
A 9                    1	312,72
A 13                  4	217,86
	10, 11, 12, 13
	317,79
A 14                  6	217,86
A 15                  6	262,88
A 16                  8	243,69
<b>Besoldungsordnung R</b>	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1                    1 bis 4	240,90
R 2                    3 bis 6	240,90
R 3                    3, 5	240,90
<b>Besoldungsordnung C kw</b>	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw                1	104,95

“



## Artikel 2

### Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022 Anpassung der Besoldung zum 1. Dezember 2022

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen; Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „1. Juni 2022“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt.
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung zum 1. Dezember 2022

- (1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 %
  1. die Grundgehaltssätze,
  2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
  3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
    - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
    - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
  4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
  6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes

vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Der Familienzuschlag wird um 2.8 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

## „Anlage 5

### 2. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 6</b>		2.563,08	2.604,81	2.645,20	2.711,36	2.777,56	2.843,76	2.909,94	2.976,10			
<b>A 7</b>		2.654,95	2.713,04	2.769,43	2.852,72	2.935,98	3.019,28	3.078,73	3.138,22	3.197,72		
<b>A 8</b>		2.768,01	2.813,70	2.893,91	2.971,97	3.078,67	3.185,42	3.256,58	3.327,71	3.398,89	3.470,01	
<b>A 9</b>		2.932,54	2.975,49	3.061,36	3.144,97	3.258,84	3.372,77	3.451,03	3.529,38	3.607,66	3.685,97	
<b>A 10</b>		3.140,27	3.209,04	3.324,93	3.437,96	3.583,88	3.729,84	3.827,10	3.924,42	4.021,68	4.118,97	
<b>A 11</b>			3.581,35	3.699,09	3.813,84	3.925,64	4.075,19	4.174,83	4.274,94	4.376,72	4.478,52	4.580,31
<b>A 12</b>				4.016,17	4.158,98	4.298,30	4.437,77	4.559,10	4.680,44	4.801,80	4.924,47	5.047,99
<b>A 13</b>				4.482,48	4.639,44	4.792,46	4.943,22	5.076,63	5.210,02	5.343,38	5.476,82	5.610,21
<b>A 14</b>				4.710,31	4.924,53	5.137,92	5.346,50	5.519,48	5.692,51	5.865,48	6.038,45	6.211,46
<b>A 15</b>						5.754,07	5.989,19	6.160,97	6.328,20	6.556,44	6.784,68	7.012,90
<b>A 16</b>						6.346,97	6.621,86	6.823,55	7.019,93	7.283,88	7.547,84	7.811,79

## 2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.012,90
B 2	8.145,74
B 3	8.625,33
B 4	9.127,63
B 5	9.703,93
B 6	10.248,14
B 7	10.777,49
B 8	11.329,23
B 9	12.014,29
B 10	13.541,41
B 11	14.690,00

## 3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.882,95	6.402,15	7.249,41



**Anlage 6****Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
148,58	317,06

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,48 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 435,41 Euro.

**Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG**

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:

131,50

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

139,62

**Anlage 7**

<b>Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)</b>	
<b>Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdiens-tes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
<b>A 6 bis A 8</b>	1.317,18
<b>A 9 bis A 11</b>	1.394,56
<b>A 12</b>	1.562,84
<b>A 13</b>	1.596,53
<b>A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1</b>	1.633,52

## Anlage 8

## Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	118,97	237,94
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	66,09	158,63
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	118,97	237,94
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	66,09	158,63
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	66,09	66,09
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	66,09	66,09
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 185,06	bis zu 185,06
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		23,12
Buchstabe b		90,46
Nummer 2		100,54
§ 48		
A 6 bis A 9		158,63
A 10 und höher		198,28
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		87,90
von zwei Jahren		155,13
§ 49 Absatz 4		67,22





**Artikel 3****Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni  
2022****Anpassung der Versorgung zum 1. Juni 2022**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen; Datum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,93“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,93“ durch die Angabe „1,94“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,45“ durch die Angabe „2,46“ ersetzt.
    - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
    - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
    - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,74“ ersetzt.
    - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,41“ durch die Angabe „1,42“ ersetzt.
    - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,24“ durch die Angabe „1,25“ ersetzt.

- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,05“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2022 um 65,50 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022

#### Anpassung der Versorgung zum 1. Dezember 2022

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,93“ durch die Angabe „3,01“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,94“ durch die Angabe „1,99“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,46“ durch die Angabe „2,53“ ersetzt.
    - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
    - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
    - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,74“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
    - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,42“ durch die Angabe „1,46“ ersetzt.

- ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,29“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,09“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,87“ durch die Angabe „0,89“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,79“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,57“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 67,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1

Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022 Anpassung der Erschwerniszulagen zum 1. Juni 2022

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,69 Euro“ durch die Angabe „3,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,49 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „4,55 Euro“ durch die Angabe „4,58 Euro“ ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „1,25 Euro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76 Euro“ durch die Angabe „2,78 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,45 Euro“ durch die Angabe „11,52 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.

- cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
  - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „22,36 Euro“ ersetzt.
  - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,44 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „60,36 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,04 Euro“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „102,87 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „61,73 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „46,30 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35,79 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300,- Euro“ durch die Angabe „301,80 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,- Euro“ durch die Angabe „150,90 Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,- Euro“ durch die Angabe „100,60 Euro“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,43 Euro“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022 Anpassung der Erschwerniszulagen zum 1. Dezember 2022

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,71 Euro“ durch die Angabe „3,81 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,58 Euro“ durch die Angabe „4,71 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,26 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,78 Euro“ durch die Angabe „2,86 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,52 Euro“ durch die Angabe „11,84 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,84 Euro“ ersetzt.
    - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,36 Euro“ durch die Angabe „22,99 Euro“ ersetzt.
    - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,60 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „0,50 Euro“ wird durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „60,36 Euro“ durch die Angabe „62,05 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,11 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,85 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,87 Euro“ durch die Angabe „105,75 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:



- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,73 Euro“ durch die Angabe „63,46 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,30 Euro“ durch die Angabe „47,60 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „36,00 Euro“ durch die Angabe „37,00 Euro“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „301,80 Euro“ durch die Angabe „310,25 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,90 Euro“ durch die Angabe „155,13 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,60 Euro“ durch die Angabe „103,42 Euro“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,43 Euro“ durch die Angabe „15,86 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022**

#### **Anpassung der Mehrarbeitsvergütung zum 1. Juni 2022**

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,67 Euro,
A 5 bis A 8	16,16 Euro,
A 9 bis A 12	22,18 Euro,
A 13 bis A 16	30,58 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,51 Euro“ durch die Angabe „20,63 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,40 Euro“ durch die Angabe „25,55 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,17 Euro“ durch die Angabe „30,35 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022

#### Anpassung der Mehrarbeitsvergütung zum 1. Dezember 2022

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	14,05 Euro,
A 5 bis A 8	16,61 Euro,
A 9 bis A 12	22,80 Euro,
A 13 bis A 16	31,44 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,63 Euro“ durch die Angabe „21,21 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,55 Euro“ durch die Angabe „26,27 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,35 Euro“ durch die Angabe „31,20 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 9**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1, 3, 5 und 7 treten tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft. Artikel 2, 4, 6 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erhöht. Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Artikel 33 Absatz 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.

Ausgehend von der Tarifeinigung am 29. November 2021 erfolgt die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung nach einem verkürzten Beteiligungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Übertragung der linearen Erhöhung. Die Übertragung der Corona-Prämie in Höhe von 1.300 € für die Beamtinnen und Beamten bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten. Die Verkürzung des Beteiligungsverfahrens ermöglicht eine zeitnahe Teilhabe der Beamtinnen und Beamten an der linearen Anpassung. In § 17 b des Besoldungsgesetzes ist eine lineare Erhöhung der Besoldung zum 01. Juni 2022 um 0,6 % geregelt worden. Die lineare Erhöhung der Bezüge orientiert sich im Jahr 2022 an dieser Regelung und an dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder im Jahr 2022.

Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 sieht bezüglich der Tarifentgelte der Anlage B zum TV-L eine Steigerung im Gesamtvolumen von 2,8 % für 2022 vor.

Vor diesem Hintergrund sieht dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Lineare Erhöhung der Grundgehälter und der im Gesetzentwurf im Einzelnen aufgeführten weiteren Bezügebestandteile

- zum 1. Juni 2022 um 0,6 %
- zum 1. Dezember 2022 um 2,8 %

Für die Beamtenversorgung gilt diese Erhöhung entsprechend.

Die Anwärterbezüge werden jeweils um 50 Euro erhöht.

## **2. Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation**

Grundlage der Prüfung bilden zunächst die vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. - und 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. - aufgestellten Kriterien zur Frage der Verfassungskonformität der Alimentation. Im Weiteren wird der Prüfung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4 18 bzw. 2 BvL 6 17 - zu Grunde gelegt.

Die Prüfung der Verfassungskonformität beschränkt sich vorrangig auf die Wirkung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Übertragung der linearen Anpassung aus der Tarifeinigung vom 29. November 2021 in Höhe von 2,8 % und der linearen Anpassung um 0,6 %. Für die Berechnungen auf Ebene der ersten Prüfungsstufe wurden die pauschalierenden Annahmen aus den o.a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (u.a. jahresbezogene Indexbetrachtung, keine Einbeziehung von Einmalzahlungen, Sockeleffekten oder die Kürzung der Sonderzuwendung im Tarifbereich) übernommen. Im Ergebnis der Prüfungen ergab sich, dass mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen in 2022 von einer in der Höhe verfassungskonformen Besoldung und Beamtenversorgung in Schleswig-Holstein auszugehen ist. In der

Prüfungsstufe 1 ergab sich in den vorgenommenen Berechnungen kein unzulässiges Überschreiten in mehr als zwei von insgesamt fünf Parametern. Für das Jahr 2022 wurde in keinem Parameter ein Verstoß festgestellt. Der Abstand zur sozialen Grund-sicherung wurde dabei gewahrt. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimenta-tion besteht damit nicht. Nachstehend wird das Ergebnis der Prüfung näher darge-stellt.

### Parameter: Abstand zur Tarifentwicklung

In einem ersten Schritt ist die Entwicklung zum Stand 31.12.2021 dargestellt. Ent-sprechend der vom Bundesverfassungsgericht gewählten pauschalen Betrachtung der Wirkung der allg. linearen Tarifsteigerungen ergibt sich folgendes Bild im Zeit-raum von 2006 bis 2021:

	Prozentuale Stei- gerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
2006	0	0	100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2007	0	0	100,000	100,000	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	2,9	102,900	102,900	5,080	-5,080	-5,19%
2009	3	3	105,987	105,987	5,080	-5,080	-5,03%
2010	1,2	1,2	107,259	107,259	5,080	-5,080	-4,97%
2011	1,5	1,5	108,868	108,868	5,080	-5,080	-4,89%
2012	1,7	1,9	110,718	110,936	5,080	-5,298	-5,01%
2013	2,45	2,65	113,431	113,876	5,080	-5,525	-5,10%
2014	2,75	2,95	116,550	117,235	5,080	-5,765	-5,17%
2015	1,9	2,1	118,765	119,697	5,080	-6,012	-5,29%
2016	2,1	2,3	121,259	122,450	5,080	-6,271	-5,40%
2017	1,8	2	123,442	124,899	5,080	-6,538	-5,52%
2018	2,35	2,35	126,342	127,834	5,080	-6,572	-5,42%
2019	3,01	3,01	130,145	131,682	5,080	-6,617	-5,29%
2020	3,12	3,12	134,206	135,791	5,080	-6,665	-5,16%
2021	1,29	1,29	135,937	137,542	5,080	-6,685	-5,11%

2021	0,4	0	136,481	137,542	5,080	-6,142	-4,67%
------	-----	---	---------	---------	-------	--------	--------

Der im maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren (Basisjahr 2006) errechnete Rückstand liegt unter der Höchstgrenze von 5 %.

Für die Anpassung in 2022 ergibt sich mit den ab 1.12.2022 vorgesehenen linearen Anpassungen um jeweils 2,8 % und der strukturellen Erhöhung in der Besoldung um 0,6 % zum 1.6.2022 (somit zusammen vereinfachend in der Besoldung mit 3,4 % gerechnet) folgendes Bild für den Zeitraum von 2007 bis 2022:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
2007	0	0	100,000	100,000	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	2,9	102,900	102,900	5,080	-5,080	-5,19%
2009	3	3	105,987	105,987	5,080	-5,080	-5,03%
2010	1,2	1,2	107,259	107,259	5,080	-5,080	-4,97%
2011	1,5	1,5	108,868	108,868	5,080	-5,080	-4,89%
2012	1,7	1,9	110,718	110,936	5,080	-5,298	-5,01%
2013	2,45	2,65	113,431	113,876	5,080	-5,525	-5,10%
2014	2,75	2,95	116,550	117,235	5,080	-5,765	-5,17%
2015	1,9	2,1	118,765	119,697	5,080	-6,012	-5,29%
2016	2,1	2,3	121,259	122,450	5,080	-6,271	-5,40%
2017	1,8	2	123,442	124,899	5,080	-6,538	-5,52%
2018	2,35	2,35	126,342	127,834	5,080	-6,572	-5,42%
2019	3,01	3,01	130,145	131,682	5,080	-6,617	-5,29%
2020	3,12	3,12	130,284	131,823	5,080	-6,619	-5,29%
2021	1,69	1,0129	128,478	129,129	5,080	-5,732	-4,64%
2022	3,4	2,8	134,570	135,369	0,000	-0,799	-0,59%



Für das Jahr 2022 ergibt sich ein deutliches Unterschreiten der Höchstgrenze von 5 % bzw. ein nur noch sehr geringer Rückstand der Besoldungsentwicklung. Neben den strukturellen Verbesserungen in der Besoldung ergibt sich dieses rechnerisch aus dem Basisjahr 2007 mit dem Basisindex 100, auf dem der maßgebende Betrachtungszeitraum von 15 Jahren aufbaut. Mit dem Basisindex 100 entfällt der Effekt der Kürzung der Sonderzahlung in der Besoldung dauerhaft. Damit entfällt auch die bis dahin bestehende Unwucht in der Berechnungsmethodik aufgrund des Ausblendens der Kürzung der Sonderzahlungen im Tarifbereich im Zuge der Umstellung auf den TV-L. Dieser Parameter bewegt sich damit zweifelsfrei im verfassungskonformen Bereich.

### Parameter: Nominallohnentwicklung

Zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses und der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist nur die Nominallohnentwicklung bis Ende 3. Quartal 2021 bekannt. Für die Gesamtwirkung in 2021 und insbesondere für 2022 müssen Erwartungsgrößen unterstellt werden. Für das Jahr 2021 ergab sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis Ende des 3. Quartals zunächst folgendes Bild:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes	Nom	Bes	Nomindex			Besoldung
2006			100,0	100,0	0,000	0,000	0,00%
2007		1,2	100,0	101,2	5,080	-6,280	-6,62%
2008	2,9	3,1	102,9	104,3	5,080	-6,517	-6,66%
2009	3	1,3	106,0	105,7	5,080	-4,787	-4,74%
2010	1,2	1,9	107,3	107,7	5,080	-5,523	-5,41%
2011	1,5	2,4	108,9	110,3	5,080	-6,499	-6,26%
2012	1,7	3,9	110,7	114,6	5,080	-8,949	-8,47%
2013	2,45	1,9	113,4	116,8	5,080	-8,414	-7,77%
2014	2,75	2,3	116,6	119,5	5,080	-7,980	-7,16%
2015	1,9	2,6	118,8	122,6	5,080	-8,871	-7,80%
2016	2,1	2,4	121,3	125,5	5,080	-9,319	-8,02%

2017	1,8	2,6	123,4	128,8	5,080	-10,399	-8,79%
2018	2,35	2,9	126,3	132,5	5,080	-11,232	-9,26%
2019	3,01	2,4	130,1	135,7	5,080	-10,609	-8,48%
2020	3,12	0,6	134,2	136,5	5,080	-7,363	-5,70%
2021*)	1,29	4,1	135,9	142,1	5,080	-11,227	-8,58%
2021	0,4	0	136,5	142,1	5,080	-11,227	-8,13%

\*) Wert der Nominallohnentwicklung 3. Quartal 2021 (lt. Information Statistisches Amt).

Die Berechnung ergibt, dass der Rückstand zur Nominallohnentwicklung von 8,13 % die zulässige Höchstgrenze von 5 % überschreitet. Dies führt im Ergebnis zu einem Verstoß in diesem Parameter.

Für das Jahr 2022 kann derzeit nur eine Abschätzung In Bezug auf die Nominallohnentwicklung vorgenommen werden. Eine Fortschreibung des für 2021 ermittelten hohen Nominallohnanstiegs wird als nicht realistisch bewertet. Es wird daher hier von einem Gleichklang der Entwicklung mit jeweils 3,4 % ausgegangen.

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Nom	Bes	Nomindex			Besoldung
2007			100,0	100,0	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	3,1	102,9	103,1	5,080	-5,280	-5,40%
2009	3	1,3	106,0	104,4	5,080	-3,533	-3,50%
2010	1,2	1,9	107,3	106,4	5,080	-4,246	-4,16%
2011	1,5	2,4	108,9	109,0	5,080	-5,191	-5,00%
2012	1,7	3,9	110,7	113,2	5,080	-7,591	-7,19%
2013	2,45	1,9	113,4	115,4	5,080	-7,029	-6,49%
2014	2,75	2,3	116,6	118,0	5,080	-6,564	-5,89%
2015	1,9	2,6	118,8	121,1	5,080	-7,418	-6,53%
2016	2,1	2,4	121,3	124,0	5,080	-7,831	-6,74%

2017	1,8	2,6	123,4	127,2	5,080	-8,872	-7,50%
2018	2,35	2,9	126,3	130,9	5,080	-9,661	-7,97%
2019	3,01	2,4	130,1	134,1	5,080	-9,000	-7,20%
2020	3,12	0,6	134,2	134,9	5,080	-5,744	-4,45%
2021	1,69	4,1	136,5	140,4	5,080	-9,006	-6,85%
2022*)	3,4	3,4	141,1	145,2	0,000	-4,059	-2,88%

\*) Annahme Gleichklang Nominallohn- und Besoldungssteigerung

Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Unterschreiten der Höchstgrenze von 5 %. Dieses ergibt sich rechnerisch aus dem Basisjahr 2007 mit dem Basisindex 100, auf dem der maßgebende Betrachtungszeitraum von 15 Jahren aufbaut. Wie bereits zum Vergleich mit der Tarifentwicklung ausgeführt, entfällt mit dem Basisindex 100 der Effekt der Kürzung der Sonderzahlung dauerhaft. Aufgrund des Herauswachsens aus dem maßgeblichen Betrachtungszeitraum bewegt sich dieser Parameter damit im verfassungskonformen Bereich. Eine weitergehende Staffelprüfung kann erst in der Zukunft vorgenommen werden. Sofern sich z.B. im Rahmen eines folgenden Besoldungsanpassungsgesetzes ergibt, dass für 2022 ein einmaliges Unterschreiten der 5 % Grenze gegeben war, so würde sich die Betrachtung dieses Jahres als „Ausreißer“ ergeben. Diese Frage kann jedoch nur rückschauend Gegenstand einer zukünftigen Prüfung sein. Von daher erfüllt dieser Parameter in 2022 in Anforderungen an die Verfassungskonformität.

### Parameter Verbraucherpreisentwicklung

Grundlage bildet entgegen der früheren hilfswweisen Bezugnahme auf den Bundesindex der nach der amtlichen Statistik für Schleswig-Holstein ermittelte Verbraucherpreisindex. Für das Jahr 2021 wird der vom Statistischen Amt für November 2021 zum Vergleichsmonat November 2020 veröffentlichte Wert von 4,7 % als fiktiver Jahreswert 2021 übernommen.

Aufgrund der seit einigen Jahren sehr geringen Preissteigerungen ergibt sich bei diesem Parameter trotz der in 2021 deutlich erhöhten Inflationsrate weiterhin ein Vorsprung der Besoldungsentwicklung und damit ein klares Unterschreiten der Höchstgrenze eines Rückstandes von 5 % in dem maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren. Für das Jahr 2021 ergab sich folgende Entwicklung:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Abstand Besoldung
	Bes	VPI	Bes	VPI			
2006			100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2007	0	2,3	100,000	102,300	5,080	-7,380	-7,77%
2008	2,9	2,6	102,900	104,960	5,080	-7,140	-7,30%
2009	3	0,3	105,987	105,275	5,080	-4,368	-4,33%
2010	1,2	1,1	107,259	106,433	5,080	-4,254	-4,16%
2011	1,5	2,1	108,868	108,668	5,080	-4,880	-4,70%
2012	1,7	2	110,718	110,841	5,080	-5,203	-4,92%
2013	2,45	1,5	113,431	112,504	5,080	-4,153	-3,83%
2014	2,75	0,9	116,550	113,516	5,080	-2,046	-1,84%
2015	1,9	0,3	118,765	113,857	5,080	-0,172	-0,15%
2016	2,1	0,5	121,259	114,426	5,080	1,753	1,51%
2017	1,8	1,8	123,442	116,486	5,080	1,876	1,58%
2018	2,35	1,9	126,342	118,699	5,080	2,563	2,11%
2019	3,01	1,4	130,145	120,361	5,080	4,705	3,76%
2020	3,12	-0,3	134,206	120,000	5,080	9,126	7,07%
2021	1,29	4,7	135,937	125,640	5,080	5,217	3,99%
2021	0,4	0	136,481	125,640	5,080	5,761	4,38%

Da die Verbraucherpreisentwicklung für 2022 nicht feststeht, ist für die Betrachtung eine Annahme zu treffen. Hierzu wird der für 2021 zu Grunde gelegte Wert von 4,7 % fortgeschrieben, auch wenn sich diesbezüglich aufgrund der besonderen Effekte in 2021 voraussichtlich eine für die Verbraucherseite günstigere Entwicklung ergeben

dürfte. So ergibt sich z.B. nach der auf der Internetseite „Statista“ dargestellten Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsinstitute nur eine Steigerungsrate von 2,5 %. Für die auf Ebene der 1. Prüfungsstufe nur erforderliche vereinfachende Berechnungsweise werden die Anhebung um 0,6 % zum 1. Juni 2022 und 2,8 % zum 1. Dezember 2022 kumuliert und mit 3,4 % fortgerechnet.

	Prozentuale Steigerung		(Hilfsrechnung)		Indexberechnung		Indexdiff.	Abstand Besol- dung
	Bes	VPI	Bes	VPI	Bes	VPI		
2007	-5,08	2,3	0,9492	1,023	100,000	100,000	0,000	0,00%
2008	2,9	2,6	1,029	1,026	102,900	102,600	0,300	0,29%
2009	3	0,3	1,03	1,003	105,987	102,908	3,079	2,91%
2010	1,2	1,1	1,012	1,011	107,259	104,040	3,219	3,00%
2011	1,5	2,1	1,015	1,021	108,868	106,225	2,643	2,43%
2012	1,7	2	1,017	1,02	110,718	108,349	2,369	2,14%
2013	2,45	1,5	1,0245	1,015	113,431	109,974	3,457	3,05%
2014	2,75	0,9	1,0275	1,009	116,550	110,964	5,586	4,79%
2015	1,9	0,3	1,019	1,003	118,765	111,297	7,468	6,29%
2016	2,1	0,5	1,021	1,005	121,259	111,853	9,405	7,76%
2017	1,8	1,8	1,018	1,018	123,442	113,867	9,575	7,76%
2018	2,35	1,9	1,0235	1,019	126,342	116,030	10,312	8,16%
2019	3,01	1,4	1,0301	1,014	130,145	117,655	12,491	9,60%
2020	3,12	3,12	1,0312	1,031	134,206	121,326	12,880	9,60%
2021*)	1,69	4,7	1,0169	1,047	136,474	127,028	9,446	6,92%
2022**)	3,4	4,7	1,034	1,047	141,114	132,998	8,116	5,75%

\*) Verbraucherpreissteigerung lt. Angabe Statistisches Amt - Stand November 2021

\*\*\*) Fortschreibung Verbraucherpreise Angabe 2021

Im Ergebnis ergibt sich weiterhin ein deutlicher Vorsprung der Besoldungsentwicklung gegenüber der Entwicklung der Verbraucherpreise. Damit erfüllt dieser Parameter die Anforderungen an die Verfassungskonformität.

### **Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich/Abstandsgebot**

#### **a) Allgemeines Abstandsgebot**

Nach der Berechnungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts ist hier die Frage zu prüfen, ob die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen sich in einem Zeitraum von 5 Jahren um mehr als 10 % verringert haben. Maßgeblich ist damit das prozentuale Verhältnis und nicht der absolute Abstand der Besoldungsgruppen. Die Betrachtung der Besoldungsabstände ergibt für die Jahre 2021 und 2022 keinen Verstoß gegen die maßgebliche Höchstgrenze von 10 % in dem Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2021.

Der Vergleich über mehrere Besoldungsgruppen hinweg lässt sich in vielfältigen Vergleichspaaren abbilden. Beispielhaft wird in der Anlage 1 zur Gesetzesbegründung für das Jahr 2021 (Vergleichsjahr 2016) ein Vergleich der einzelnen Besoldungsgruppen zu der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe und zur untersten Besoldungsgruppe A 4 über alle Besoldungsordnungen hinweg dargestellt. Hierbei wird auf das Jahresbrutto aus Grundgehalt, allgemeiner Stellenzulage und Sonderzahlung abgestellt und es werden unterjährige Anpassungen berücksichtigt.

Für 2022 (vgl. Anlage 2 der Gesetzesbegründung) ergibt sich mit den linearen Anpassungen um 0,6 % und 2,8 % keine weitere Veränderung in den Relationen zwischen den Besoldungsgruppen, da die prozentuale lineare Anpassung für alle Besoldungsgruppen gleich übernommen wurde. Auch bei Einbeziehung der Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1300 Euro ergibt sich allein bezogen auf das Jahr 2022 ein geringer prozentualer Nivellierungseffekt, der nur in diesem Jahr wirkt. Insgesamt bleibt die Veränderung gegenüber dem Bezugsjahr 2017 deutlich unter der Höchstgrenze von 10 %.

Im Ergebnis erfüllt damit dieser Parameter die Anforderungen an die Verfassungskonformität.

### **b) Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum**

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. -, Rdnr. 93 ff. – folgt aus dem Alimentationsgrundsatz, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau ausweisen muss. „Dabei ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.“ Diese Grundaussage wurde mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 aufgegriffen und konkretisiert.

Dieser Rechtsprechung wird mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drs. 19/3428) Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf baut entsprechend darauf auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drs. 19/3428 verwiesen. Unabhängig davon wird unter Berücksichtigung der hier geregelten Besoldungsanpassung eine Aktualisierung der Berechnungen mit Wirkung ab 1. Dezember 2022 vorgenommen. Die Werte, die aufgrund neuer vorliegender Daten von den Berechnungen der Drs. 19/3428 abweichen, werden zusätzlich erläutert.

#### **aa) Vergleich von Besoldung und Grundsicherung bei einem Kind**

Für die Besoldung sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienschlag der Stufe 2, der Familienergänzungszuschlag und die Sonderzahlung der niedrigsten Besoldungsgruppe und Eingangsstufe zu berücksichtigen (A 6, Stufe 2). Davon abzuziehen sind die Steuern der Steuerklasse III und die Kosten einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung. Zuletzt sind das Kindergeld und die steuerfrei gewährte Corona-Sonderzahlung hinzuzurechnen. Die Grundsicherung beinhaltet die Regelbedarfe für zwei verheiratete Erwachsene, den über 18 Jahre gewichteten Regelbedarf für ein Kind, die Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Sozialtarife und weitere Leistungen (Rundfunkbeitrag, Kosten der Kinderbetreuung).

Die von der Drs. 19/3428 abweichenden Werte ergeben sich auf der Besoldungsseite durch die Regelung der linearen Anpassungen zum 1. Juni und 1. Dezember 2022 und die Gewährung der Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 €. Auf der Grundsicherungsseite sind die gesetzlich festgelegten Werte der Regelbedarfe für das Jahr 2022 zu berücksichtigen. Sie ersetzen die noch in Drs. 19/3428 angegebenen Werte, die eine Fortschreibung der Werte für 2021 um pauschal 3 % unterstellten. Darüber hinaus konnten genauere Werte für die Unterkunftskosten durch eine Abfrage der 95%-Perzentil-Werte bei der Bundesagentur für Arbeit ermittelt und für 2022 anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate fortgerechnet werden. Die Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags auf 18,36 € wurde abgebildet. Für den Bereich der Sozialtarife wurde auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2019 zurückgegriffen; maßgebend ist hier die Höhe der monatlichen Ausgaben Arbeitsloser für Kultur- und Freizeitdienstleistungen in Höhe von 22,00 €. Die Erhöhung der Besoldung erfordert zudem eine Neuberechnung der Kinderbetreuungskosten, die Berechnungsweise folgt der Systematik der Drs. 19/3428.

Alimentation 2022 Besoldungsgruppe A 6		Grundsicherungsniveau 2022	
Grundgehalt Stufe 2	30.756,96 €	Regelleistung zwei Erwachsene	9.696,00 €
Amtszulage	518,16 €	Regelleistung 1. Kind	3.801,33 €
Familienzuschlag Stufe 2	3.804,72 €		
Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 SHBesG	3.444,00 €	Bedarf für Bildung und Teilhabe	813,48 €
Allgemeine Stellenzulage	277,44 €		
Sonderzahlung Grundbeitrag	660,00 €	Kinderbetreuung	321,41 €
Sonderzahlung Kinderkomponente	400,00 €	Unterkunftskosten inkl. Heizkosten	11.988,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	39.861,28 €		
Lohnsteuer Klasse III	2.604,00 €	Rundfunkbeitrag	220,32 €
Kosten Krankenversicherung	7.212,00 €	Sozialtarife und weitere Leistungen	264,00 €
Kindergeld	2.628,00 €	Summe	27.104,54 €
Corona-Sonderzahlung	1.300,00 €		
Nettosumme	<b>33.973,28 €</b>		<b>115%</b> <b>31.170,22 €</b>
Verhältnis Besoldung/Grundsicherung	<b>125,34%</b>		



Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, dass das Abstandsgebot von 15 % zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit einem Kind deutlich eingehalten wird.

### bb) Vergleich von Besoldung und Grundsicherung bei zwei Kindern

Für die Besoldung sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag der Stufe 3, der Familienergänzungszuschlag und die Sonderzahlung der niedrigsten Besoldungsgruppe und Eingangsstufe zu berücksichtigen (A 6, Stufe 2). Davon abzuziehen sind die Steuern der Steuerklasse III und die Kosten einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung. Zuletzt sind das Kindergeld und die steuerfrei gewährte Corona-Sonderzahlung hinzuzurechnen. Die Grundsicherung beinhaltet die Regelbedarfe für zwei verheiratete Erwachsene, den über 18 Jahre gewichteten Regelbedarf für zwei Kinder, die Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Sozialtarife und weitere Leistungen (Rundfunkbeitrag, Kosten der Kinderbetreuung). Die vorgenannten Ausführungen zu den von der Drs. 19/3428 abweichenden Rechengrößen gelten entsprechend.

Alimentation 2022 Besoldungsgruppe A 6		Grundsicherungsniveau 2022	
Grundgehalt Stufe 2	30.756,96 €	Regelleistung zwei Erwachsene	9.696,00 €
Amtszulage	518,16 €		
Familienzuschlag Stufe 3	5.826,48 €	Regelleistung zwei Kinder	7.602,67 €
Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 SHBesG	5.292,00 €		
Allgemeine Stellenzulage	277,44 €	Bedarf für Bildung und Teilhabe	1.626,96 €
Sonderzahlung Grundbetrag	660,00 €		
Sonderzahlung Kinderkomponente	800,00 €	Kinderbetreuung	538,93 €
Jahresbruttogesamtbezüge	44.131,04 €	Unterkunftskosten inkl. Heizkosten	13.764,00 €
Lohnsteuer Klasse III	3.966,00 €		
Kosten Krankenversicherung	5.592,00 €	Rundfunkbeitrag	220,32 €
Kindergeld	5.256,00 €	Sozialtarife und weitere Leistungen	264,00 €
Corona-Sonderzahlung	1.300,00 €	Summe	33.712,87 €
Summe	<b>41.129,04 €</b>		<b>115%</b> <b>38.769,81 €</b>
Verhältnis Besoldung/Grundsicherung	<b>122,00%</b>		

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, dass das Abstandsgebot von 15 % zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit zwei Kindern ebenfalls deutlich eingehalten wird.

### **cc) Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum bei drei oder mehr Kindern**

In der Entscheidung vom 4. Mai 2020 zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter – 2 BvL 6/17 – hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien zur Prüfung der Besoldung, die Beamtinnen und Beamten mit drei oder mehr Kindern erhalten, weiter konkretisiert. Dabei ist ab dem dritten Kind eine Nettomehrbesoldung zu gewähren, die 15 % über demjenigen Differenzbetrag liegt, den eine fünfköpfige Familie für das dritte Kind als Grundsicherungsleistungen erhält. Entsprechendes gilt für die vierten und weiteren Kinder.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drs. 19/3428) wird dieser Rechtsprechung Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf baut entsprechend darauf auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drs. 19/3428 verwiesen. Unabhängig davon wird unter Berücksichtigung der hier geregelten Besoldungsanpassung eine Aktualisierung der Berechnungen mit Wirkung ab 1. Dezember 2022 vorgenommen.

Für die Besoldung sind das Grundgehalt der Endstufe, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag, der Familienergänzungszuschlag und die Sonderzahlung zu berücksichtigen. Als Vergleichsgruppe wird nach der Systematik der Drs. 19/3428 die Besoldungsgruppe A 13 herangezogen. Abzuziehen sind die Steuern der Steuerklasse III und die Kosten einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung. Zuletzt sind das Kindergeld und die steuerfrei gewährte Corona-Prämie hinzuzurechnen. Die Grundsicherung beinhaltet die Regelbedarfe für zwei verheiratete Erwachsene, den über 18 Jahre gewichteten Regelbedarf für das die vorhandenen Kinder, die Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Sozialtarife und

weitere Leistungen (Rundfunkbeitrag, Kosten der Kinderbetreuung). Die vorgenannten Ausführungen zu den von der Drs. 19/3428 abweichenden Rechengrößen gelten entsprechend.

Im Gegensatz zu den Prüfungen unter aa) und bb) muss hier eine Vergleichsbetrachtung zwischen der Alimentation einer Beamtenfamilie mit zwei Kindern und der Alimentation einer Beamtenfamilie mit drei und mehr Kindern angestellt werden. Dabei gilt es zu prüfen, ob ab dem dritten Kind eine Nettomehrbesoldung pro Kind gewährt wird, die einen Abstand von 15 % zum entsprechenden Grundsicherungsbetrag aufweist. Die nachfolgende Übersicht stellt die maßgeblichen Grundsicherungsbeträge für die dritten und weiteren Kinder dar:

<b>Sozialrechtlicher Bedarf 2022</b>	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Regelbedarf, gewichtet	3.801,33 €	3.801,33 €
Unterkunfts- und Heizkosten	1.380,00 €	1.380,00 €
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	813,48 €	813,48 €
Bedarf für Kinderbetreuung	1.140,87 €	1.140,87 €
Summe	<b>7.135,68 €</b>	<b>7.135,68 €</b>
<b>115%</b>	<b>8.206,04 €</b>	<b>8.206,04 €</b>

Als nächster Prüfungsschritt wird die Nettoalimentation einer vierköpfigen Familie mit der einer fünfköpfigen Familie verglichen:

<b>Alimentation 2022, 2 Kinder</b>	
<b>BesGr. A 13, verheiratet</b>	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €
Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 3	5.826,48 €
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €
Sonderzahlung:	800,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	75.155,48 €
Lohnsteuer Klasse III	12.808,00 €
Kosten Krankenversicherung	5.592,00 €
Kindergeld	5.256,00 €
Corona-Sonderzahlung	1.300,00 €
Summe (Nettoalimentation)	<b>63.311,48 €</b>

<b>Alimentation 2022, 3 Kinder</b>	
<b>BesGr. A 13, verheiratet</b>	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €
Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 4	11.051,40 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	3.120,00 €
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €
Sonderzahlung:	1.200,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	83.900,40 €
Lohnsteuer Klasse III	15.756,00 €
Kosten Krankenversicherung	5.340,00 €
Kindergeld	7.956,00 €
Corona-Sonderzahlung	1.300,00 €
Summe (Nettoalimentation)	<b>72.060,40 €</b>
<b>Nettomehrbetrag</b>	<b>8.748,92 €</b>

Aus den Übersichten geht hervor, dass der erforderliche Nettomehrbetrag bei einer Beamtenfamilie mit 3 Kindern erreicht wird.

Als letzter Prüfungsschritt soll exemplarisch die Nettoalimentation einer fünfköpfigen Familie mit der einer sechsköpfigen Familie verglichen werden:

<b>Alimentation 2022, 3 Kinder</b>	
<b>BesGr. A 13, verheiratet</b>	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €
Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 4	11.051,40 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	3.120,00 €
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €
Sonderzahlung:	1.200,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	83.900,40 €
Lohnsteuer Klasse III	15.756,00 €
Kosten Krankenversicherung	5.340,00 €
Kindergeld	7.956,00 €
Corona-Sonderzahlung	1.300,00 €
Summe (Nettoalimentation)	<b>72.060,40 €</b>
<b>Nettomehrbetrag</b>	<b>8.748,92 €</b>

<b>Alimentation 2022, 4 Kinder</b>	
<b>BesGr. A 13, verheiratet</b>	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €
Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 5	16.276,32 €
Familienergänzungszuschlag 4. Kind	7.500,00 €
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €
Sonderzahlung:	1.600,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	93.905,32 €
Lohnsteuer Klasse III	19.176,00 €
Kosten Krankenversicherung	5.592,00 €
Kindergeld	10.956,00 €
Corona-Sonderzahlung	1.300,00 €
Summe (Nettoalimentation)	<b>81.393,32 €</b>
<b>Nettomehrbetrag</b>	<b>9.332,92 €</b>

Auch in diesem Fall ist der geforderte Abstand zum Grundsicherungsniveau erfüllt.

#### **dd) Fazit**

Die schleswig-holsteinische Besoldung erfüllt im Jahr 2022 das Mindestabstandsgebot zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung.

#### **Parameter: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder**

Es ergab sich wie auch bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Berechnungen (vgl. Umdruck 18/4510 auf S. 8/9) in dem durchgeführten Vergleich der Jahresgehälter 2021 kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Schleswig-Holstein von 10 % zum Länderdurchschnitt. Das Besoldungsni-

veau des Landes Schleswig-Holstein bewegte sich im Vergleich zum Bund-/Länderdurchschnitt für 2021 je nach Besoldungsgruppe in Bezug auf die monatlichen Endgrundgehälter in einer Spanne von 98 % bis 99,1 %. Auf Jahresbasis und unter Berücksichtigung einer vierköpfigen Familie ergaben sich Werte zwischen ca. 96,7 % und 98,9 % und unter Einbeziehung der Sonderzahlung von 98,6 % bis 100,3 %. Sofern – wie erwartet - auch in den anderen Ländern für 2022 eine gleichgerichtete Übernahme des Tarifabschlusses in den Beamtenbereich erfolgt, wird sich an diesem Verhältnis nichts Wesentliches verändern. Die strukturelle Erhöhung um 0,6 % zum 1.6.2022 führt voraussichtlich zu einer leichten Verbesserung im Bund-/Ländervergleich. Gleichwohl ist auch hier die Entwicklung, insbesondere in den Ländern, die bislang weiter unter dem Durchschnitt liegen, zu beobachten.

### **Fazit**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach den Kriterien der Prüfungsstufe 1 mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in 2022 keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation für Schleswig-Holstein gegeben ist. In 2022 bewegen sich alle fünf Parameter der 1. Prüfungsstufe im verfassungskonformen Bereich. Dieses ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Regelungen aus dem hier vorliegenden Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung, dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur vom 8. September 2020 und dem Gesetzentwurf zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung (Drs. 19/3428).

Gründe dafür, dass dieses Ergebnis im Rahmen der 2. Prüfungsstufe widerlegt werden könnte, sind nicht gegeben. Das System der Beamtenversorgung und die Fürsorgeleistungen im Krankheits- und Pflegefall stellen eine sichere und ausreichende Grundlage für die Beamtinnen und Beamten dar. Im Vergleich zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung lassen sich keine Erkenntnisse in Bezug auf ein etwaig schlechteres Leistungsniveau ableiten. Mit Blick auf den Quervergleich zu Tarifkräften des öffentlichen Bereichs und Berufen der Privatwirtschaft ergeben sich keine Gesichtspunkte einer Unteralimentation. Dies gilt im Quervergleich insbes. bei einer

Betrachtung der Nettogehälter und der besonderen familienstandsbezogenen Besoldungsleistungen. So sind z.B. die im Besoldungsrecht vorgesehenen und deutlich gesteigerten Familienzuschläge dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes seit der Umstellung auf den TV-L bzw. TVöD völlig fremd. Im Vergleich zur privaten Wirtschaft müssen daneben auch die Aspekte des Arbeitsplatzrisikos und des Gehaltsrisikos (z. B. durch zeitweilige Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit) beachtet werden. Ein vergleichbares Risiko, welches sich aktuell in der Corona-Krise verdeutlicht hat, besteht für Beamtinnen und Beamten gerade nicht.

Vor diesem Hintergrund sichert die lineare Anpassung die weitere Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022)**

§17 b des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein ordnet eine lineare Erhöhung der Besoldung mit Wirkung vom 01. Juni 2022 um 0,6 % an. Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) eingefügt. Artikel 1 enthält die dort geforderte gesetzliche Regelung zur Umsetzung der linearen Erhöhung.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2021 um 0,6 % vor. Die Detailregelungen orientieren sich weitestgehend an der letzten linearen Anpassung durch das Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst. Neu aufgenommen wurde die lineare Anpassung der Stellenzulagen und aller festen Beträge der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) veröffentlichten

Beträge. Zu beachten sind zudem die Streichung der Erfahrungsstufe 1 in der Tabelle der Besoldungsordnung A und die Hebung des Einstiegsamtes zur Besoldungsgruppe A 6, die durch das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom **[Datum und Fundstelle des Gesetzes einfügen]** angeordnet werden. Für das Jahr 2022 sind als Anlagen die auf diesem Gesetz basierenden Beträge angefügt.

Zu Nummer 3:

Die Anlagen 5 bis 8 erhalten neue Fassungen, die die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Juni 2022 abbilden.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022)**

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 erfolgten landesgesetzlichen Liniernearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 29. November 2021 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten werden linear ab 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht eine Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % vor.

Zu Nummer 3:

Die Anlagen 5 bis 8 erhalten neue Fassungen, die die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Dezember 2022 abbilden.

Die Familienergänzungszuschläge nach § 45 a SHBesG und Anlage 10 stellen Besoldungsleistungen dar, die nicht an der linearen Anpassung teilnehmen, da sie allein der Sicherung des Mindestabstands zur sozialen Grundsicherung dienen. Deshalb sind sie in regelmäßigen Abständen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Dezember 2022 und die geringeren finalen Werte der Grundsicherung im Jahr 2022 ermöglichen rechnerisch eine Absenkung der Familienergänzungszuschläge, da der zu gewährende Bruttobetrag zur Errei-

chung des Abstands von 15 % zum Grundsicherungsniveau sinkt. Gleichwohl werden die Beträge der Familienergänzungszuschläge mit diesem Gesetz nicht geändert. Aufgrund prognostischer Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklungen im Sozialrecht werden die in der Drs. 19/3428 ermittelten Werte beibehalten. So wird die Auskömmlichkeit der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen dauerhaft sichergestellt, selbst wenn unvorhergesehene Änderungen im Sozialrecht eintreten.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022)**

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung um 0,6 % für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Juni 2022 vor.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022)**

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung um 2,8 % für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Dezember 2022 vor.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022)**

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 0,6 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022 vor. Die Beträge gem. § 4 der Erschwerniszulagenverordnung wurden zuletzt durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516) zum 1. Januar 2021 erhöht. Mit den Regelungen der Artikel 5 und 6 wird die lineare Anpassung auf alle festen Beträge der Erschwerniszulagenverordnung ausgeweitet.

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022)**

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 2,8 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022 vor.



**Zu Artikel 7 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022)**

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 0,6 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022 vor. Die Beträge gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung wurden zuletzt durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) zum 1. Januar 2021 erhöht.

**Zu Artikel 8 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022)**

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 2,8 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022 vor.

**Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes.

Anlage 1 zur Begründung: Abstände Endgrundgehälter 2021/2016

Bes.Gr.	2021			2016			Ände- rung Abstand in %	Abstände zu A 4					
	Jahres- Be- soldung	Abstand zur jew. niedr. BesGr	in %	Jahres- Be- soldung	Abstand zur niedr. BesGr	in %		Bes.Gr.	2021		2016		Änderung Abstand
A 4	32.424,12	0,00	0,00%	28.537,20	0,00	0,00%	0,00%	A 4	0,00	0,00%	0,00	0,00%	
A 5	33.500,88	1.076,76	3,32%	29.512,68	975,48	3,42%	-2,85%	A 5	1.076,76	3,32%	975,48	3,42%	-2,85%
A 6	35.403,76	1.902,88	5,68%	31.232,16	1.719,48	5,83%	-2,51%	A 6	2.979,64	9,19%	2.694,96	9,44%	-2,69%
A 7	37.971,11	2.567,35	7,25%	33.558,24	2.326,08	7,45%	-2,63%	A 7	5.546,99	17,11%	5.021,04	17,59%	-2,77%
A 8	41.125,46	3.154,35	8,31%	36.415,92	2.857,68	8,52%	-2,45%	A 8	8.701,34	26,84%	7.878,72	27,61%	-2,80%
A 9	44.523,85	3.398,39	8,26%	39.480,48	3.064,56	8,42%	-1,81%	A 9	12.099,73	37,32%	10.943,28	38,35%	-2,69%
A 10	49.539,90	5.016,05	11,27%	44.024,76	4.544,28	11,51%	-2,12%	A 10	17.115,78	52,79%	15.487,56	54,27%	-2,73%
A 11	54.223,96	4.684,06	9,46%	48.206,52	4.181,76	9,50%	-0,46%	A 11	21.799,84	67,23%	19.669,32	68,93%	-2,45%
A 12	59.641,96	5.418,00	9,99%	53.078,16	4.871,64	10,11%	-1,13%	A 12	27.217,84	83,94%	24.540,96	86,00%	-2,39%
A 13	66.154,84	6.512,88	10,92%	58.874,28	5.796,12	10,92%	0,00%	A 13	33.730,72	104,03%	30.337,08	106,31%	-2,14%
A 14	71.955,23	5.800,39	8,77%	64.036,20	5.161,92	8,77%	0,00%	A 14	39.531,11	121,92%	35.499,00	124,40%	-1,99%
A 15	81.239,30	9.284,07	12,90%	72.298,56	8.262,36	12,90%	0,00%	A 15	48.815,18	150,55%	43.761,36	153,35%	-1,82%
A 16	90.493,95	9.254,65	11,39%	80.534,64	8.236,08	11,39%	0,00%	A 16	58.069,83	179,09%	51.997,44	182,21%	-1,71%
B 2	94.362,42	3.868,47	4,27%	83.977,44	3.442,80	4,27%	0,00%	B 2	61.938,30	191,03%	55.440,24	194,27%	-1,67%
B 3	99.918,17	5.555,75	5,89%	88.921,68	4.944,24	5,89%	0,00%	B 3	67.494,05	208,16%	60.384,48	211,60%	-1,63%
B 4	105.736,92	5.818,75	5,82%	94.100,04	5.178,36	5,82%	0,00%	B 4	73.312,80	226,11%	65.562,84	229,75%	-1,58%
B 5	112.412,94	6.676,02	6,31%	100.041,36	5.941,32	6,31%	0,00%	B 5	79.988,82	246,70%	71.504,16	250,56%	-1,54%
B 6	118.717,20	6.304,26	5,61%	105.651,72	5.610,36	5,61%	0,00%	B 6	86.293,08	266,14%	77.114,52	270,22%	-1,51%
B 7	124.849,32	6.132,12	5,17%	111.109,08	5.457,36	5,17%	0,00%	B 7	92.425,20	285,05%	82.571,88	289,35%	-1,49%
B 8	131.240,79	6.391,47	5,12%	116.797,08	5.688,00	5,12%	0,00%	B 8	98.816,67	304,76%	88.259,88	309,28%	-1,46%
B 9	139.176,80	7.936,01	6,05%	123.859,68	7.062,60	6,05%	0,00%	B 9	106.752,68	329,24%	95.322,48	334,03%	-1,43%
R 1	83.342,88			74.170,44				R 1	50.918,76	157,04%	45.633,24	159,91%	-1,79%

R 2	90.877,06	7.534,18	9,04%	80.875,68	6.705,24	9,04%	0,00%	R 2	58.452,94	180,28%	52.338,48	183,40%	-1,71%
R 3	99.918,17	9.041,11	9,95%	88.921,68	8.046,00	9,95%	0,00%	R 3	67.494,05	208,16%	60.384,48	211,60%	-1,63%
R 4	105.736,92	5.818,75	5,82%	94.100,04	5.178,36	5,82%	0,00%	R 4	73.312,80	226,11%	65.562,84	229,75%	-1,58%
R 5	112.412,94	6.676,02	6,31%	100.041,36	5.941,32	6,31%	0,00%	R 5	79.988,82	246,70%	71.504,16	250,56%	-1,54%
R 6	118.717,20	6.304,26	5,61%	105.651,72	5.610,36	5,61%	0,00%	R 6	86.293,08	266,14%	77.114,52	270,22%	-1,51%
R 7	124.849,32	6.132,12	5,17%	111.109,08	5.457,36	5,17%	0,00%	R 7	92.425,20	285,05%	82.571,88	289,35%	-1,49%
R 8	131.240,79	6.391,47	5,12%	116.797,08	5.688,00	5,12%	0,00%	R 8	98.816,67	304,76%	88.259,88	309,28%	-1,46%
C 1	64.990,15			57.837,72				C 1	32.566,03	100,44%	29.300,52	102,67%	-2,18%
C 2	79.475,49	14.485,34	22,29%	70.728,96	12.891,24	22,29%	0,00%	C 2	47.051,37	145,11%	42.191,76	147,85%	-1,85%
C 3	88.498,77	9.023,28	11,35%	78.759,00	8.030,04	11,35%	0,00%	C 3	56.074,65	172,94%	50.221,80	175,99%	-1,73%
C 4	101.831,30	13.332,53	15,07%	90.624,24	11.865,24	15,07%	0,00%	C 4	69.407,18	214,06%	62.087,04	217,57%	-1,61%
W 1	56.565,39			50.340,12				W 1	24.141,27	74,45%	21.802,92	76,40%	-2,55%
W 2	74.164,26	17.598,87	31,11%	66.002,16	15.662,04	31,11%	0,00%	W 2	41.740,14	128,73%	37.464,96	131,28%	-1,94%
W 3	83.979,15	9.814,89	13,23%	74.736,84	8.734,68	13,23%	0,00%	W 3	51.555,03	159,00%	46.199,64	161,89%	-1,79%

Anlage 2 zur Begründung: Abstände Endgrundgehälter 2022/2017

		2022		2017					Abstände zu A 6				
Bes.Gr.	Jahres- Besoldung *)	Abstand zur jew. niedr. BesGr	in %	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGr	in %	Änderung Abstand in %	Bes.Gr.	2022	2017			Änderung Abstand
A 6	36.964,42	entfällt		32.136,48	entfällt			A 6	entfällt		entfällt		0,00%
A 7	39.551,02	2.586,60	7,00%	34.462,56	2.326,08	7,24%	-3,32%	A 7	2.586,60	7,00%	2.326,08	7,24%	-3,32%
A 8	42.729,09	3.178,07	8,04%	37.320,24	2.857,68	8,29%	-3,10%	A 8	5.764,67	15,60%	5.183,76	16,13%	-3,32%
A 9	46.150,99	3.421,90	8,01%	40.399,08	3.078,84	8,25%	-2,93%	A 9	9.186,57	24,85%	8.262,60	25,71%	-3,34%
A 10	51.204,75	5.053,76	10,95%	44.943,36	4.544,28	11,25%	-2,65%	A 10	14.240,33	38,52%	12.806,88	39,85%	-3,33%
A 11	55.928,96	4.724,21	9,23%	49.124,88	4.181,52	9,30%	-0,84%	A 11	18.964,54	51,30%	16.988,40	52,86%	-2,95%
A 12	61.387,74	5.458,78	9,76%	54.033,48	4.908,60	9,99%	-2,32%	A 12	24.423,32	66,07%	21.897,00	68,14%	-3,03%
A 13	67.949,56	6.561,82	10,69%	59.934,00	5.900,52	10,92%	-2,12%	A 13	30.985,14	83,82%	27.797,52	86,50%	-3,09%
A 14	73.796,34	5.846,78	8,60%	65.188,80	5.254,80	8,77%	-1,86%	A 14	36.831,92	99,64%	33.052,32	102,85%	-3,12%
A 15	83.150,24	9.353,90	12,68%	73.599,96	8.411,16	12,90%	-1,76%	A 15	46.185,82	124,95%	41.463,48	129,02%	-3,16%
A 16	92.474,41	9.324,17	11,21%	81.984,24	8.384,28	11,39%	-1,56%	A 16	55.509,99	150,17%	49.847,76	155,11%	-3,19%
B 2	96.372,01	3.897,60	4,21%	85.489,08	3.504,84	4,28%	-1,41%	B 2	59.407,59	160,72%	53.352,60	166,02%	-3,19%
B 3	101.969,53	5.597,52	5,81%	90.522,24	5.033,16	5,89%	-1,35%	B 3	65.005,11	175,86%	58.385,76	181,68%	-3,20%
B 4	107.832,05	5.862,52	5,75%	95.793,84	5.271,60	5,82%	-1,28%	B 4	70.867,63	191,72%	63.657,36	198,08%	-3,21%
B 5	114.558,25	6.726,20	6,24%	101.842,08	6.048,24	6,31%	-1,21%	B 5	77.593,83	209,91%	69.705,60	216,90%	-3,22%
B 6	120.909,95	6.351,70	5,54%	107.553,48	5.711,40	5,61%	-1,13%	B 6	83.945,53	227,10%	75.417,00	234,68%	-3,23%
B 7	127.088,18	6.178,23	5,11%	113.109,00	5.555,52	5,17%	-1,08%	B 7	90.123,76	243,81%	80.972,52	251,96%	-3,24%
B 8	133.527,73	6.439,55	5,07%	118.899,48	5.790,48	5,12%	-1,02%	B 8	96.563,31	261,23%	86.763,00	269,98%	-3,24%
B 9	141.523,34	7.995,61	5,99%	126.089,16	7.189,68	6,05%	-0,97%	B 9	104.558,92	282,86%	93.952,68	292,36%	-3,25%
R 1	85.269,62			75.505,56				R 1	48.305,20	130,68%	43.369,08	134,95%	-3,17%
R 2	92.860,40	7.590,78	8,90%	82.331,40	6.825,84	9,04%	-1,53%	R 2	55.895,98	151,22%	50.194,92	156,19%	-3,19%
R 3	101.969,53	9.109,13	9,81%	90.522,24	8.190,84	9,95%	-1,40%	R 3	65.005,11	175,86%	58.385,76	181,68%	-3,20%
R 4	107.832,05	5.862,52	5,75%	95.793,84	5.271,60	5,82%	-1,28%	R 4	70.867,63	191,72%	63.657,36	198,08%	-3,21%

R 5	114.558,25	6.726,20	6,24%	101.842,08	6.048,24	6,31%	-1,21%	R 5	77.593,83	209,91%	69.705,60	216,90%	-3,22%
R 6	120.909,95	6.351,70	5,54%	107.553,48	5.711,40	5,61%	-1,13%	R 6	83.945,53	227,10%	75.417,00	234,68%	-3,23%
R 7	127.088,18	6.178,23	5,11%	113.109,00	5.555,52	5,17%	-1,08%	R 7	90.123,76	243,81%	80.972,52	251,96%	-3,24%
R 8	133.527,73	6.439,55	5,07%	118.899,48	5.790,48	5,12%	-1,02%	R 8	96.563,31	261,23%	86.763,00	269,98%	-3,24%
C 1	66.778,86			58.878,84				C 1	29.814,44	80,66%	26.742,36	83,21%	-3,07%
C 2	81.373,11	14.594,25	21,85%	72.002,04	13.123,20	22,29%	-1,95%	C 2	44.408,69	120,14%	39.865,56	124,05%	-3,15%
C 3	90.464,24	9.091,13	11,17%	80.176,68	8.174,64	11,35%	-1,60%	C 3	53.499,82	144,73%	48.040,20	149,49%	-3,18%
C 4	103.897,03	13.432,79	14,85%	92.255,52	12.078,84	15,07%	-1,44%	C 4	66.932,61	181,07%	60.119,04	187,07%	-3,21%
				0,00									
W 1	58.290,75			51.246,24				W 1	21.326,33	57,69%	19.109,76	59,46%	-2,98%
W 2	76.021,92	17.731,17	30,42%	67.190,16	15.943,92	31,11%	-2,23%	W 2	39.057,50	105,66%	35.053,68	109,08%	-3,13%
W 3	85.910,67	9.888,75	13,01%	76.082,16	8.892,00	13,23%	-1,71%	W 3	48.946,25	132,41%	43.945,68	136,75%	-3,17%

\*) inkl. Corona Sonderzahlung  
1.300 €